

auch der Beschluß des hiesigen königl. Landgerichts, welches über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu der Anschauung gelangte, daß der Plan keineswegs als eine mechanische Vervielfältigung des amtlichen Planes angesehen werden könne, da Liebers bei der Herstellung eine eigene geistige Thätigkeit entfaltet habe. Aus diesen Gründen beschloß die betreffende Strafkammer Einstellung des Verfahrens gegen die Angeklagten.

Gegen diesen Beschluß erhob die königl. Staatsanwaltschaft Beschwerde, und das königliche Ober-Landesgericht zu Dresden erachtete dieselbe denn auch für begründet. Es gelangte zu der Ueberzeugung, daß beide Angeklagte vorsätzlich und in gemeinsamer Ausführung eines strafbaren teilweisen Nachdruckes im Sinne der bereits ebengedachten Gesetzesparagrafen sich schuldig gemacht haben, und verwies die Sache zur Entscheidung an das königliche Landgericht Leipzig zurück.

In der Hauptverhandlung bestritt der Angeklagte Liebers seine Schuld. Er nahm unter anderem darauf Bezug, daß er verschiedene andere, auch ältere Pläne für seine Arbeit benutzt, aus denselben Auszüge, die er gerade für verwendbar gehalten, entnommen und selbstständig zusammengestellt habe. Der Angeklagte Dietrich aber wiederholte seine schon früher aufgestellte Behauptung, daß er keine Kenntnis davon gehabt habe, welcher Unterlagen sich Liebers bei Herstellung des Planes bedienen würde, daß aber zwischen ihnen bei Erteilung des Auftrages keinerlei Verabredungen darüber getroffen worden seien. Der Herr Sachverständige, Geh. Regierungs-Rat Professor Nagel, wiederholte im wesentlichen sein früheres Gutachten. Wenn, so führte er aus, der Liebers'sche Plan als nach den neuesten Quellen bearbeitet angezeigt worden sei, so könne unter dieser Quelle nur der vom Stadtvermessungsamte zu Dresden bearbeitete Stadtplan gemeint sein, weil eben ein anderer Ursprung nicht nachgewiesen werden könne.

Als besonders auffällig bezeichnete der Herr Sachverständige, daß als Meridian für den amtlichen Plan der Dresdner Schloßthurm genommen worden sei, und der Liebers'sche Plan sei nach diesem Meridian orientiert. Ebenso sei eine völlige Gleichheit in der Wiedergabe der Bauungspläne innerhalb des Stadtgebiets, ferner in der damals noch projektierten Gestaltung des Grenzzugs und der Steuerflurgrenze; diese könne Liebers nur durch das Stadtvermessungsamt erhalten haben, und dies sei unwahrscheinlich; dahingegen sei die Annahme nicht zu widerlegen, daß Liebers, was die Bauungspläne zc. der Fluren Löbtau, Uebigau zc. betreffe, da diese von den betreffenden Gemeindebehörden aufgestellt worden seien, sie von diesen erhalten habe. Nach allen diesen Erwägungen gelangte der Herr Sachverständige zu der vollen Ueberzeugung, daß Liebers den dem Adressbuche beigegebenen Stadtplan in der ausgiebigsten Weise für seinen Plan benutzt habe.

Diesem Gutachten trat auch der andere Sachverständige, Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. Jarnde von hier, welcher den Litterarischen Sachverständigen-Verein vertrat, im wesentlichen bei, und es beantragte nach geschlossener Beweisaufnahme die königliche Staatsanwaltschaft Verurteilung der Angeklagten in Gemäßheit der bezüglichen Gesetzesbestimmungen, welchem Antrage sich Herr Rechtsanwalt Freitag II. als Vertreter des als Nebenkläger auftretenden Rates der Stadt Dresden allenthalben anschloß.

Das Gericht gelangte nur hinsichtlich des Angeklagten Liebers zur Verurteilung und erkannte auf 100 *M* Geldstrafe und 100 *M* Buße, Erstattung der dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen und auf Einziehung der noch vorhandenen Exemplare des Nachdruckes, sowie der Platten zc.; Dietrich hingegen wurde von der erhobenen Anklage freigesprochen.

Zu dem vorstehenden Berichte erhalten wir von einem Kollegen, der in der Verhandlung Zeugnis abzulegen hatte, einige ergänzende Bemerkungen, die hier Platz finden mögen:

»Nach meinem Dafürhalten haben die Angeklagten den großen Fehler begangen, daß sie keinen Verteidiger zur Seite hatten, zumal beide erklärten, sie seien der freien Rede nicht mächtig; Liebers hatte zwar seine Verteidigung zu Papier gebracht, der Vorsitzende konnte aber die Verlesung nicht gestatten; so blieb denn die vielleicht ganz geschickt ausgearbeitete Verteidigungsschrift auf einige abgerissene Sätze beschränkt.

In diesen führte der Angeklagte Liebers aus, daß er mit dem Schlusse des Gutachtens vom Litterarischen Sachverständigenverein für das Königreich Sachsen sich einverstanden erkläre, insofern als in demselben eine mildere Auffassung Platz greife; sollte in dem vorliegenden Falle (und vielleicht in ähnlichen) der Gerichtshof zu einer Verurteilung gelangen, so sei die ganze Kartographie in Frage gestellt; denn mehr als irgend eine andere Wissenschaft sei sie auf die Benutzung des vorliegenden Materials angewiesen; die Arbeit des Kartographen bestehe darin, daß aus dem verfügbaren Material für den gerade angestrebten Zweck sach- und sachgemäß dasjenige in die neue Zeichnung herübergenommen werde, was zur Erreichung eben jenes Zweckes erforderlich sei; der Kartograph könne nicht ein Land, nicht eine Stadt vermessen, um nach derartiger Aufnahme eine Karte oder einen Stadtplan zu zeichnen; er glaube nun und

nimmermehr, daß die Redaktionen von Meyers Konversations-Lexikon, Meyers und Baedekers Reisebüchern und ähnlichen Unternehmungen von den betreffenden Behörden die Genehmigung zur Benutzung der amtlichen Pläne einholen.

Liebers hat ferner um Abhörung eines praktischen Sachverständigen und schlug Herrn C. Debes vor; der Gerichtshof lehnte es ab, einen weiteren Sachverständigen zu hören, übrigens habe Debes, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Sachverständigenvereins, das von dem letzteren erstattete Gutachten unterschrieben.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte eine Geldstrafe in Höhe von 1000 *M*, den gleichen Betrag als Buße der Vertreter des Rates zu Dresden; wenn das Urteil trotzdem nur auf je 100 *M* lautete und der Angeklagte Dietrich freigesprochen wurde, so zeugt dies von einer milden Auffassung des Richters. Ob eine geschickte Verteidigung ein freisprechendes Urteil erzielt haben würde, bleibt bei der Fassung der Gutachten allerdings zweifelhaft; wünschenswert ist aber, daß Liebers gegen die Verurteilung Berufung einlege, damit möglichst das Reichsgericht sich mit der Sache befasse und entscheide, ob die von einer Behörde veröffentlichten Pläne und Karten dem allgemeinen Interesse dienstbar seien oder nicht. — e.

### Vermischtes.

Vom österreichischen Buchhandel. — Eine außerordentliche Hauptversammlung des »Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler« wird am 2. Februar, 10 Uhr vormittags, im Saale der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, in Wien, I, Wipplingerstr. 4, stattfinden. Diese Versammlung tritt in Gemäßheit eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 1. September v. J. zusammen, nachdem, wie hier mitgeteilt, die neuen Satzungen des Vereins die hohe behördliche Genehmigung erhalten haben. Auf der Tagesordnung stehen zunächst folgende Gegenstände: 1) Regelung des Kundenrabatts. 2) Vorlage der Verkehrsordnung für den österreichisch-ungarischen Buchhandel. Referent Herr Eugen Marz. 3) Umrechnung der österreichischen Buchhändlerpreise im Verkehr mit Deutschland. Antrag des Herrn C. Konegen. 4) Wahlen.

Ungarische Bibliographie. — Wie wir vor kurzem mitgeteilt haben, wird die »Österreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz« nunmehr auch die in Ungarn und Siebenbürgen in ungarischer Sprache erscheinenden Neuigkeiten des Buch-, Musikalien-, Kunst- und Landartenhandels regelmäßig verzeichnen und dieser Bibliographie auch die in deutscher, französischer und in anderen Sprachen in Ungarn und Siebenbürgen erschienenen Neuigkeiten hinzufügen. Die Zusammenstellung dieser Verzeichnisse besorgen die Herren Gebrüder Révai in Budapest.

Postbeförderung für amtliche Lesezirkel. — Unter dieser Ueberschrift veröffentlichte die »Protestantische Kirchenzeitung« vor kurzem einen längeren Aufsatz von rein praktischem Interesse, in welchem nicht Kaufleute oder Gewerbetreibende, wie sonst wohl üblich, sondern die Geistlichen in entlegenen Pfarrbezirken gemeinsam eine Verbesserung der geltenden Postbestimmungen betreiben. Eine beträchtliche Zahl thüringischer Geistlicher hat sich vor etwa Jahresfrist unter Führung des Pfarrers Stölten in Frauenprießnitz bei Camburg a/Saale zu einer Petition an das Kaiserl. Reichspostamt zusammengesunden beauftragt Herbeiführung von Maßnahmen, welche die Beförderung circulierender Drucksachen durch die Post ermöglichen sollen. Die Petition schildert eingehend die Uebelstände des gegenwärtigen langsamen Umlaufs in den amtlichen Lesezirkeln und gipfelt in folgendem Vorschlage zur Aenderung der bestehenden Postordnung:

§ 1. Es wird gestattet, den zur Circulation bestimmten Drucksachen ein mit handschriftlichen Bemerkungen versehenes Blatt (Umlaufschreiben) anzuhängen, welches die Lesezeit, die Namen der Leser und zwei von denselben auszufüllende Spalten für Eingang und Weitergabe des betreffenden Umlaufs enthält.

§ 2. Für Drucksachen, welche in solcher Weise als circulierende erkennbar bezeichnet sind, wird pränumerando, und zwar der wechselnden Leserszahl wegen vierteljährlich, ein Aversum entrichtet, zahlbar bei dem Postamt desjenigen Ortes, an welchem dieselben in Umlauf gesetzt werden.

§ 3. Die Höhe dieses Aversums wird nach der Zahl der Mitglieder des Lesezirkels, der Zahl der möglichen Kreuzbandsendungen (Nummern einer Zeitschrift, Bände eines Werkes, Teile eines Bandes, Bücher, Broschüren zc.) und nach dem Gewicht jeder einzelnen derartigen möglichen Kreuzbandsendung (Nummern, Buch, Broschüre zc.) berechnet, indem das sonst für Drucksachen vorgeschriebene Porto auf folgende (näher zu bestimmende) Sätze ermäßigt wird, nämlich von 3 *S* auf 1 *S* (bezw. 1/2 *S*), von 10 *S* auf 3 *S* (bezw. 1 1/2 *S*), von 20 *S* auf 6 *S* (bezw. 3 *S*), von 30 *S* auf 10 *S* (bezw. 5 *S*).

§ 4. Nach Zahlung des Aversums wird innerhalb des Lesezirkels, der dasselbe entrichtet hat, von der kaiserlichen Post portofrei befördert jede Kreuzbandsendung, welche mit einem der Drucksache, bezw. dem Umlaufschreiben aufgedruckten, neben dem Kreuzbande sichtbaren Stempel versehen ist, der die Aufschrift trägt »frei laut Aversum X. Diocese (Ephorie, Propstei, Lehrerkonferenz, Forstinspektion zc.) X.«